LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
[redacted]

Dezernat/Amt 1/ Veterinäramt
Gebäude Gebäude Albrechtstraße 67

Name [redacted]
Zimmer-Nr. B 2.01
Telefon 07541 204 5665
Telefax 07541 204 8827
E-Mail vet@bodenseekreis.de
Aktenzeichen 11 - 5472

Datum 24.11.2020

Antrag gemäß § 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Widerspruch des Antragstellers gegen unseren Bescheid vom 06.10.2020 zum Betrieb „Café im Rathaus" in 88045 Friedrichshafen, Adenauerplatz 1

Sehr geehrter Herr [redacted]

aufgrund des o. g. Widerspruchs vom 13.10.2020 gegen unseren Bescheid vom 06.10.2020 zum Antrag gemäß § 2 VIG ergeht folgende

Entscheidung:

1. Dem Widerspruch des Antragstellers vom 13.10.2020 wird abgeholfen und unsere Entscheidung vom 06.10.2020 wird hiermit aufgehoben.

2. Dem Antrag auf Herausgabe der Information gemäß Verbraucherinformationsgesetz wird stattgegeben.

3. Die Übersendung der beantragten Kontrollberichte erfolgt schriftlich nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides.

4. Diese Entscheidung ist gebührenfrei.

Begründung:

zu Ziffer 1:

Am 13.10.2020 legte der Antragsteller Widerspruch gegen unseren Bescheid vom 06.10.2020 ein mit der Begründung es liege kein wichtiger Grund vor, dass von der Art der Informationsgewährung durch den Antragsteller abgewichen wird. Grundsätzlich obliegt es dem Antragsteller, über die Art der Informationsgewährung zu bestimmen. Ferner verweist der Antragsteller auf verschiedene Urteile zur entsprechenden Informationsgewährung per Übersendung der jeweiligen

Kontrollberichte (z. B. VG Karlsruhe Beschluss vom 16.9.2019 – 3 K 5407/19; VG Freiburg, Beschluss vom 20.08.2019 – 4 K 2530/19; VG Weimar, Beschluss vom 23.05.2019 – 8 E 423/19; VG Sigmaringen, Beschluss vom 08.07.2019 – 5 K 3162/19; VG Düsseldorf, Beschluss vom 07.06.2019 – 29 L 1226/19; VG München, Beschluss vom 08.07.2019 – M 32 SN 19.1346).

Der form- und fristgerecht eingelegte Widerspruch vom 13.10.2020 ist begründet.

Insbesondere nach Rücksprache mit unserer Widerspruchsbehörde helfen wir somit dem o.g. Widerspruch ab.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 VIG hat jeder nach den Maßgaben des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den zuständigen Stellen (z. B. Landratsamt Bodenseekreis) festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den o. g. Rechtsnormen genannten Abweichungen getroffen worden sind. Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG oder Ablehnungsgründe nach § 4 Abs. 3 und 4 VIG liegen nicht vor. Ein wichtiger Grund zur Abweichung von der Art der Informationsgewährung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG (z. B. hohe Anzahl von Anfragen) liegt hier nicht vor. Grundsätzlich obliegt es dem Antragsteller, über die Art der Informationsgewährung zu bestimmen. Nach eingehender Prüfung werden wir dem Widerspruch des Antragstellers daher abhelfen und die gewünschten Informationen gemäß § 5 Abs. 3 VIG durch schriftliche Übersendung der letzten beiden Kontrollberichte überlassen.

zu Ziffer 2:

Am 08.08.2020 wurde die Herausgabe der Information über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen, einschließlich der jeweiligen Kontrollberichte, über die Internetplattform www.fragdenstaat.de beantragt. Mit Schreiben vom 10.08.2020 wurde dem Antragsteller die Verlängerung der Frist, aufgrund Anhörung Dritter, zur Bescheidung auf zwei Monate mitgeteilt (§ 5 Abs. 2 VIG) und der Betreiber der Gaststätte „Café im Rathaus“ wurde entsprechend angehört.

Die Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Antragstellers wurde am 25.09.2020 beantragt und schriftlich mitgeteilt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 VIG hat jeder nach den Maßgaben des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den zuständigen Stellen (z. B. Landratsamt Bodenseekreis) festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den o. g. Rechtsnormen genannten Abweichungen getroffen worden sind. Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG oder Ablehnungsgründe nach § 4 Abs. 3 und 4 VIG liegen nicht vor. Nach einer entsprechenden Rechtsgüterabwägung liegen im Ergebnis die Voraussetzungen für eine Informationserteilung nach dem VIG vor.

Dem Antrag vom 08.08.2020 auf Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz ist daher gemäß § 5 VIG stattzugeben.

zu Ziffer 3:

Der Zugang zur gewünschten Information erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 VIG durch schriftliche Übersendung der letzten beiden Kontrollberichte per Post an den Antragsteller. Personenbezogene Daten wurden entsprechend geschwärzt.

Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 5 Abs. 2 VIG auch dem beteiligten Dritten bekannt zu geben. Nach § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

zu Ziffer 4:

Die Entscheidung ergeht gemäß § 7 VIG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

   Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unsere Anschriften sind:

   Postanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen;

   Hausanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 – 3, 88045 Friedrichshafen.

2. Auf elektronischem Weg

   Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

   Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Unsere E-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de.

   Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Unsere De-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de-mail.de.

Hinweis:

Die Entscheidung über den Antrag wird gleichlautend gegenüber dem Antragsteller und dem Betreiber der Gaststätte „Café im Rathaus“ bekanntgegeben.

Nach einer Frist von 14 Tagen werden wir dem Antragsteller die letzten beiden Kontrollberichte per Post übersenden.
Ein Vermerk über die Mängelbeseitigung auf den Kontrollberichten ist vorgesehen.

Wir weisen darauf hin, dass Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung haben (§ 5 Abs.4 VIG).

Die VIG-Auskunft dient dem privaten Gebrauch des Antragstellers. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch den Verbraucher/die Verbraucherin wird durch das VIG nicht geregelt.
Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen oder Veröffentlichung erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei dabei das geltende Recht zu beachten ist.
Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf Secret" verbundene kontroverse Diskussion können wir den Antragsteller nur vorsorglich darauf hinweisen, dass er, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.bodenseekreis.de einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]